

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Lübbenau/Spreewald

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan** **Nr. 11/1/24** **„Gewerbegebiet am Umspannwerk Ragow“**
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
- vorhabenbezogener Bebauungsplan
- sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

26.09.2025 (Verlängerung)

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 19.09.2025
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 40/25
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat II, Gesundheit, Jugend und Soziales

- Gesundheitsamt

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
- untere Jagd- und Fischereibehörde
- SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Zivilschutz
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde

NATURA 2000

Für den gegenständlichen Planentwurf wurde eine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung für das unmittelbar angrenzende europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421) eingereicht. Die im Umweltbericht S. 30 genannte Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Ellerborn, Riebocka und Ragower Niederungswiesen (DE4049-304) liegt noch nicht vor.

Da die betreffenden NATURA 2000-Gebiete in den angrenzenden Nachbarlandkreis Dahme-Spreewald hineinreichen (geringste Entfernung ca. 1.300 m), sollte dieser im Aufstellungsverfahren unterrichtet bzw. dahingehend beteiligt werden.

SPA-Gebiet

Eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeitsstudie ist noch nicht möglich, unter anderem, weil noch Untersuchungen zum Rast- und Zugeschehen ausgewertet werden müssen, die nicht in die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung eingeflossen sind. Die eingereichte Unterlage stellt also nur einen Entwurf dar.

Die in Tabelle 1 „potentielle Beeinträchtigung vorkommender Arten des Standarddatenbogens im SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421)“ ist teilweise nicht nachvollziehbar, da sich nicht erschließt, warum trotz potenzieller Habitatsignung im Wirkraum, erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Arten nicht gesehen werden.

Dafür sind die potenziellen Beeinträchtigungen für die jeweilige Art zu konkretisieren nach Wirkfaktor und Wirkung (z. B. dauerhafte oder nur temporäre, bauzeitliche Beanspruchung von Nahrungs- und Rastflächen für bestimmte Arten) und den Schadensbegrenzungsmaßnahmen gegenüberzustellen.

Auch ist die Untersuchung mindestens durch eine Karte zu ergänzen, aus der die Verortung aller erhaltungszielrelevanten Aspekte hervorgeht. So ist beispielsweise darzustellen, wo welche erhaltungszielrelevanten Arten vorkommen oder potenziell vorkommen können und wo die relevanten Zug- und Rastflächen für welche Arten liegen. Durch Überlagerung mit der Planung werden Rückschlüsse auf potenzielle Beeinträchtigungen oder auch Unerheblichkeit nachvollziehbar. Entsprechende Konflikte (ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen) sind darzustellen (erheblich, nicht erheblich) ebenso wie die Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Sofern eine übersichtliche Darstellung der Inhalte in einer Karte nicht möglich ist, sind Beeinträchtigungen (Konflikte) und Schadensbegrenzungsmaßnahmen in separaten Karten darzustellen.

Summationseffekte

Kumulierende Vorhaben sind nicht nur zu nennen, sondern auch hinsichtlich der potenziellen Erheblichkeit im Zusammenwirken mit der gegenständlichen Planung zu untersuchen und zu bewerten. Die jeweiligen Summationswirkungen auf bestimmte Erhaltungsziele sind konkret zu benennen.

Artenschutz

Die eingereichten Unterlagen enthalten noch keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Diese befinden sich noch in Bearbeitung. Im Planungsgebiet ist mit dem Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten zu rechnen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können vor allem Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Waldameisen und ggf. andere als besonders und zum Teil streng geschützte Arten betroffen sein. Zur vollständigen Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist folglich die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages mit der Erfassung aller vorkommenden relevanten Arten erforderlich.

Fledermäuse:

Gemäß Planzeichnung und Begründung sollen unvermeidliche Fällungen von Höhlenbäumen zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum vom 01.09. bis 15.10. jeden Jahres durchgeführt werden. Jedoch kann auch in diesem Zeitraum ein Vorkommen von Fledermäusen in den Gehölzen nicht pauschal ausgeschlossen werden, weshalb auch unter Einhaltung dieser Maßnahme Störungen und Tötungen nicht vollständig vermieden werden können. Daher sind zu fällende Höhlenbäume vor der Fällung durch fachkundiges Personal kontrollieren zu lassen. Sofern ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt wird, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich (vorgezogene Anbringung von Ersatzquartieren, Verschluss der Einflugstellen mit Einwegverschlüssen) zu treffen.

Reptilien/Oberbodenarbeiten:

Gemäß Punkt 4.2.5 der Begründung sind erforderliche Oberbodenarbeiten zum Schutz der Reptilien und Amphibien ausschließlich im Zeitraum vom 01.08 bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig. Gemäß den Allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für den Natur- und Artenschutz (ebenfalls unter Punkt 4.2.5, Begründung) sind Oberbodenarbeiten im Zeitraum vom 1. März bis 15. August eines jeden Jahres nur zulässig, wenn die Flächen im Vorfeld auf ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten durch einen Fachkundigen geprüft wurden.

Demnach dürften Oberbodenarbeiten das ganze Jahr über durchgeführt werden.

Die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ (Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2020) sieht als kurzfristig entwickelbare Vermeidungsmaßnahme eine zeitliche Beschränkung von Erd- und Bodenarbeiten auf den Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September vor.

In jedem Fall sind auch hier vorherige Kontrollen der für Reptilien geeigneten Flächen durch fachkundiges Personal und unter fachlich geeigneten Bedingungen (Tages-/Jahreszeit, Wetter)

notwendig. Die Ergebnisse wären wie beschrieben zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu übermitteln. Sofern artenschutzrechtliche Konflikte (Reptilien/Amphibien, aber z.B. auch Bodenbrüter) festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutz-, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (Zäunung und Abfang, zeitliche Verschiebung) zu entwickeln.

Sondergebiete (SO) 1 und 2 Photovoltaik Faunistischer Freiraumverbund/Migrationskorridore für Wildtiere

Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Bebauungen oder Einfriedungen stellen für den Naturhaushalt, d. h. für den Ablauf faunistischer Lebensprozesse, erhebliche Beeinträchtigungen dar. Aus diesem Grund kommt der Aufrechterhaltung lokaler, regionaler und überregionaler faunistischer Migrationen (Bewegungen) im Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen ein besonderer Stellenwert zu.

Nach Aussage des Umweltberichtes, Seite 36, gehen mit der Überplanung der Flächen Nahrungshabitate für verschiedene Großsäugerarten (u. a. Reh- und Schwarzwild) verloren. Insbesondere die linienartigen Strukturen, z. B. an Waldrändern oder am Binnengraben, stellen ein wichtiges Nahrungshabitat sowie wichtige Migrationskorridore (teilweise) wassergebundener Arten, wie Biber und Fischotter, dar. Die Schaffung eines Grünstreifens, welcher zu einem extensiv genutzten Grünland mit einem geringen Gehölzanteil entwickelt wird, soll zur Etablierung einer Leitlinie führen, sodass dem Großwild weitere Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Es handelt sich offensichtlich um den in der Planzeichnung östlich der SO 1 und 2 von Nord nach Süd, tlw. mit Abzweig in Richtung Osten, gekennzeichneten Grünstreifen mit den Maßnahmenflächen M 1.1 und 1.2.

Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Wildtierkorridoren sind Lage, Dimensionierung und Gestaltung für die von der Zerschneidung betroffenen Arten. Eine Breite von mind. 50 Meter (nutzbare Breite) für Wildwechsel/Querungshilfen ist derzeit Stand der Technik und soll nur unter besonderen örtlichen Umständen reduziert werden.

Für die planerische Vorbereitung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Landkreis OSL können folgende Kriterien zur Entwicklung faunistischer Migrationskorridore (LK OSL/uNB - interne Richtlinie/ Stand 2020) herangezogen werden:

Kriterien zur Entwicklung faunistischer Migrationskorridore (LK OSL/uNB - interne Richtlinie/ Stand 2020)

Szenario A) - eingefriedete PV-Fläche < 30 ha:
faunistische(r) Migrationskorridor(e) im Einzelfall erforderlich,
(z.B. langgezogene Rechteckform, standortspezifische Verhältnisse oder Häufung mehrerer PV-Flächen im Vorhabenbereich)

Szenario B) eingefriedete PV-Anlage > 30 ha < 50 ha:
faunistischer Migrationskorridor überwiegend erforderlich,
(z.B. standortspezifische Verhältnisse, Schwerpunkt im Freiraumverbund)

Szenario C) eingefriedete PV-Anlage > 50 ha:
Faunistische(r) Migrationskorridor(e) obligatorisch erforderlich
(z.B. Schwerpunkte im Freiraumverbund)

Maßangaben zu Korridorbreiten und Längen:
Korridor-Länge (KL): < 200 m erfordert Korridor-Breite (KB): \geq 40 m

Korridor-Länge (KL): > 200 - 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): ≥ 50 m
 Korridor-Länge (KL): > 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): $0,1KL - 0,15KL$

Im Umweltbericht und in der Planzeichnung ist die Breite des Migrationskorridors nicht näher benannt. Eine Beurteilung durch die uNB zur Eignung als Wildkorridor kann daher nur schätzungsweise erfolgen.

Der geplante Migrationskorridor Nord-Süd (Hauptkorridor) hat eine ungefähre Gesamtlänge von ca. 960 m. Unter Anwendung der o. g. Kriterien zu Korridorbreiten und Längen ist bei einer Korridor-Länge (KL) > 500 m eine Korridor-Breite (KB) von 0,1 bis 0,15 x KL erforderlich. Danach würde sich für den geplanten Migrationskorridor Nord-Süd rein rechnerisch eine erforderliche Korridor-Breite von mindestens 96 m ($0,1 \times \text{rd. } 960 \text{ m}$) ergeben.

Dies wird fachlich gestützt durch den Beitrag „Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Natur und Landschaft, 2023, Ausgabe 11). Bei der Planung von Wildkorridoren wird hier von einer erforderlichen Mindestbreite von 100 m ausgegangen, damit Großtiere solche Korridore zwischen den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne zu starke Einschränkungen nutzen und sich zugleich in ausreichender Zahl funktionale Trittsteine für Kleintiere ausbilden können.

Vorgaben für Wildkorridore und Freihalteflächen (Natur und Landschaft, 2023, Ausgabe 11, Pkt. 4.4-4.6):

- „Um ausreichend Tiermobilität zu sichern, muss mindestens alle 1.000 m ein mindestens 100 m breiter Wildtierkorridor freigehalten werden (Abb. 3A, S. 510; siehe Kasten 3). Die genaue Lage sollte auf Basis der ökologischen Gegebenheiten vor Ort abgeleitet werden. Obligate Vernetzungskorridore entlang von z. B. Gewässern unterstützen den Lebensraumverbund und können als Wildtierkorridore dienen. Die generell freizuhaltenden Haupt- und Nebenkorridore von Verbundsystemen sind auch bei einer engeren räumlichen Abfolge als im Abstand von 1.000 m vollständig zu sichern. Die Einhaltung einer Mindestbreite der Wildtierkorridore von 100 m ist erforderlich, damit Großtiere solche Korridore zwischen den PV-FFA ohne zu starke Einschränkungen nutzen und damit sich zugleich in ausreichender Zahl funktionale Trittsteine für Kleintiere ausbilden können.
- Mindestens 10% der Fläche einer PV-FFA werden daher konzentriert für Vernetzungsfunktionen benötigt, entweder in Form von Wildtierkorridoren zwischen ansonsten geschlossenen Blöcken von PV-FFA und/oder - bei Außenkanten der PV-FFA <1 km - zur Randgestaltung der PV-FFA als Lebensraumband.
- Aufgrund der hohen Bedeutung von Fließgewässern – natürlichen oder ehemals natürlichen, zwischenzeitlich begräbten Gewässern sowie wasserführenden Hauptgräben oder Wettern (Entwässerungsgräben in Marschgebieten) mit einer Gewässerbreite bei Mittelwasser (MW) von mindestens 1,5 m - und Stillgewässern für den Lebensraumverbund und als Lebensraum müssen PV-FFA einen Abstand von mindestens 50 m zu diesen Gewässern einhalten (siehe Kasten 3). Das Gleiche gilt für einen Radius von mindestens 50 m um kleinere Querungshilfen (z. B. Kleintierdurchlässe, Grünstreifenbrücken etc.) und jegliche Wegebrücken bzw. -Unterführungen (Unterhaltungswege, Land- und Forstwirtschaftswege sowie sonstige Wege, wenn Letztere nicht asphaltiert sind). Waldränder sind, genauso wie Fließgewässer und deren Umfeld, besonders wichtige Lebensräume und Wanderkorridore für eine Vielzahl von Arten. Weil sie sowohl im Offenlandbereich als auch nach innen (im Gehölzbestand) von Tieren genutzt werden können, ist ein Abstand von 30 m zur PV-FFA ausreichend.“

Die geplanten Migrationskorridore im Vorentwurf sind daher unter Berücksichtigung der o. g. fachlichen Vorgaben gutachterlich - idealerweise im Rahmen eines wildökologischen Migrationsgutachtens - zu prüfen und im erforderlichen Umfang anzupassen. In diesem

Zusammenhang sind auf der Planzeichnung bereits erkennbare Engstellen im Bereich der Grünstreifen (M1.1) zwischen den SO 5 und 6 sowie dem SO 6 und dem Umspannwerk auszuschließen.

Auch der unmittelbar südlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Ortsverbindung Krimnitz-Klein Radden) an das Plangebiet angrenzende, parallel zur Autobahn gelegene Bebauungsplan Nr. 04/1/22 "Erweiterung Solarpark Klein Beuchow" (ca. 40 ha, im Aufstellungsverfahren befindlich) ist in die Prüfung der erforderlichen Migrationskorridore mit einzubeziehen. Der südwestliche „Ausgang“ des geplanten Migrationskorridors stößt auf die in diesem BPL befindlichen Solarfelder, so dass wandernde Tiere direkt auf die Straße geleitet werden.

Zu den Waldflächen, welche als Biotopverbundachsen fungieren, sind ausreichende Abstände als Offenlandbereiche zu planen. Die unmittelbare Errichtung der Einfriedungen an bzw. nahe der Waldkante ist zu vermeiden, um dem Wild die Wanderung entlang des Waldsaumes und Nutzung als Nahrungsfläche (bspw. Anlage eines Grün-/Blühstreifens als Ausgleichsmaßnahmen) zu gewährleisten. Unter Beachtung der o. g. Standards (Natur und Landschaft, 2023, Ausgabe 11) sollen die Abstände zum Wald mindestens 30 m betragen.

Die Festsetzungen des Vorentwurfs entsprechen nicht dieser Vorgabe. Der Vorentwurf sieht zwar einen Waldabstand von 30 m zu den festgesetzten Baufeldern (Baugrenzen) vor. In der Planzeichnung sind diese Abstandsflächen zeichnerisch am Rande der Baugebiete (SO 1 und 2 / PV-FFA, SO 4-6 /Bess, GE 1, Umspannwerk) gekennzeichnet.

Gemäß Begründung, Pkt. 3.2.3, sollen innerhalb der Grenzen der Sondergebiete Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA, SO 1 und 2) u. a. Zuwegungen in wassergebundener Bauweise sowie Einfriedungen durch einen Zaun zulässig sein, sodass der Waldabstand von 30 m nur für die geplanten PV-FFA und nicht für die Einfriedungen gelten dürfte. Diese Einschätzung bestätigt der in der Begründung, Abb. 7, dargestellte vorläufige Belegungsplan Investor 3 Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dieser weist unweit der nördlichen Grenzen der SO 1 und 2 in der 30 m-Abstandsfläche zum Wald, in weiterer Entfernung zu den Baugrenzen, jeweils einen Umfahrungsweg aus.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Strukturen und für Wildtiere zu mindern, ist der Waldabstand von 30 m durch eine geeignete Festsetzung sicherzustellen, bspw. indem die Einfriedung (Zaun) auf die Baugrenze beschränkt wird und die 30 m Abstandsflächen als Flächen für naturschutzfachlich geeigneten Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden.

Nachweis Fischotter (Umweltbericht, S. 18)

Hinweise auf Vorkommen des Fischotters im Untersuchungsgebiet gibt die Studie für Großsäuger und mittelgroße Säuger im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Migrationsstudie LK OSL 2018, ÖKO-LOG Freilandforschung). Link zur Studie:

https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/134db837347f16f4f89010c09e9e13138398/2018-03-12_Faun._Migrationsstudie_OSL_OeKO-LOG_2.pdf

Nachweis Feldlerche (Umweltbericht, S. 17)

Als wertgebende Brutvogelart wurde u. a. die Feldlerche auf den Ackerflächen der zukünftigen Sondergebiete SO 1 und 2 festgestellt (Abb. 7). Die Feldlerche wird in Brandenburg gemäß der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs (Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4 2019) als gefährdet eingestuft. Deutschlandweit verzeichnet diese Art abnehmende Bestandstrends. Die Bestände dieser Art sind dringend durch geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu stabilisieren, möglichst aber zu vergrößern.

Die geplante Überbauung des Lebensraumes der Feldlerche mit PV-FFA berührt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot). Für bodenbrütende Vogelarten, wie insbesondere die Feldlerche, ist das Revier als Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-FFA erforderliche Umgestaltung des Bodens durch

Abschieben von Oberboden, Geländemodellierung etc. können regelmäßig zu einer Beeinträchtigung von Revieren der Feldlerche führen. Da die Feldlerche zwar ihr Nest jedes Jahr neu anlegt, jedoch regelmäßig in ihr Brutrevier zurückkehrt und dieses zur Fortpflanzung nutzt, ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht nur auf die Phase aktueller Nutzung beschränkt, sondern auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Art auszudehnen.

Des Weiteren ist die Wiederansiedlung der Feldlerche bei einem geringen Modulreihenabstand, welcher bei der geplanten GRZ von 0,8 zu erwarten ist, eher unwahrscheinlich. In der „Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands“, Markus Zaplata, Matthias Stöfer, NABU, Stand 18.03.2022, Quelle: https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_solarparkvogelstudie_offenland.pdf, wurde zwar eine Besiedlung von Solarparks durch die Feldlerche nachgewiesen. Allerdings besteht nach Ansicht der Verfasser ein weiterer Monitoring- und Forschungsbedarf (Pkt. 3.3). Zitat: „Für echte Offenlandarten (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel usw.), deren Besiedlungsgründe sehr stark an die Horizontale gekoppelt sind, liegen bisher keine Ergebnisse aus längeren Monitoringzeiträumen vor.“

Gemäß dem Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks“ (BGHplan, 2024) gibt es für das Wiederansiedlungsvermögen von Feldlerchen bei Reihenabständen von 3 – 4 m widersprüchliche Ergebnisse ohne klaren Trend. Ab 5 m Reihenabstand liegt eine teilweise Eignung, in Einzelfällen auch reduzierte Eignung vor. Gemäß Tabelle 8, Seite 44, in der eine differenzierte Betrachtung der Eignung von PV-FFA nach Reihenabständen erfolgt, könnte die Feldlerche von größeren Reihenabständen > 5-6 m profitieren. Deutliche Hinweise auf eine Eignung / Nachweise in der Mehrheit der Anlagen ergaben sich für die Feldlerche in den PV-FFA mit größeren Freiflächen und Randbereichen (inkl. Randeingrünung). Relevant für die Habitateignung sind neben den Modulreihenabständen, die Modulhöhe, die Vegetationsstruktur und -höhe sowie die Bewirtschaftung (zielartenangepasstes Pflegeregime). Im Fazit Vögel, S. 48, erklären die Verfasser: „Bis eindeutiger Ergebnisse zu den Habitatansprüchen der Feldlerche in PV-FFA vorliegen, ist ein sicherer Erhalt der Brutreviere im Sinne eines Vorsorgeprinzips nur durch die Freihaltung von Flächen innerhalb der Anlage bzw. externe Ausgleichsmaßnahmen, d. h. unter erhöhtem Flächenbedarf bzw. verringertem Flächenertrag, möglich.“

Ein aktueller Fachartikel zur Brutvogelfauna in Solarparks, erschienen in der Fachzeitschrift der ABBO - Arbeitskreis Berlin-Brandenburger Ornithologen, Otis 31: 111–122, Möckel, R. (2024): Die Brutvogelfauna von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen im südlichen Brandenburg, zeigt außerdem, dass die vielfach beobachtete Wiederkehr der Feldlerche in Solarparks (sofern diese ein entsprechend "großzügiges" Moduldesign aufweisen) nur ein vorübergehendes Phänomen ist, welches auf die Reviertreue der Art zurückzuführen ist. So wurde die Feldlerche als Brutvogel in den untersuchten Solarfeldern nach 9 Jahren nicht mehr nachgewiesen.

Für die Verluste von Feldlerchenrevieren sind daher Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme Feldlerche) zu entwickeln und in die Planung zu integrieren, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wirksam zu verhindern.

Waldumwandlung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich Wald i. S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von rd. 8,7 ha (Flächenbilanz Begründung, S. 61). Laut Umweltbericht, S. 13, beträgt die Waldfläche im Plangebiet ca. 5,6. Die Differenz resultiert ggf. aus der noch nicht in der vorläufigen Biotopkartierung erfassten dreieckigen Waldfläche zwischen SO1 und SO2 (in der Planzeichnung als Erhalt gekennzeichnet).

Ca. 1,6 ha der Waldfläche werden in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen bedarf einer Waldumwandlungsgenehmigung der unteren Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG), hier: Oberförsterei Calau. Die Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG und § 17 Abs. 1 BNatSchG

i. V. m. § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) im Einvernehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde. Zuständige Naturschutzbehörde ist im vorliegenden Bebauungsplanverfahren die untere Naturschutzbehörde (uNB).

Nach dem vorliegenden Entwurf (Begründung S. 39.) besteht ein Kompensationsbedarf für die Inanspruchnahme von 1,58 ha Waldfläche. Die Darstellung, wo welche Erstaufforstungsmaßnahmen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme vorgesehen sind, liegt noch nicht vor. Folgende Hinweise sollten beachtet werden:

- Nach § 8 Abs. 3 S. 1 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Insofern beschränkt sich der forstrechtliche Ausgleich auf die negativen Auswirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, d. h. es werden ausschließlich die wegfallenden Funktionen des Waldes betrachtet, bis zum Zustand einer Rodungsfläche und auch nur bis hierhin ist ein Ausgleich im Sinne des Forstrechts herzuleiten.
- Der naturschutzrechtliche Ausgleich betrachtet darüber hinaus die weitere Verwendung der originären Waldflächen und weiterer Landflächen bis hin zum Wirkungszustand der späteren Nutzungsart. Folglich geht der naturschutzrechtliche Ausgleich über den forstrechtlichen Ausgleich hinaus (vgl. Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen, Februar 2020). Eine Ersatzaufforstung oder Waldaufwertungsmaßnahme, die dem Waldausgleich dienen soll, kann deshalb nicht gleichzeitig im Rahmen der Eingriffsregelung, bspw. zur Kompensation von gegenwärtig geplanter Neuversiegelung bzw. Überbauung angerechnet werden.
- Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an den naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleich sollten im Umweltbericht gesonderte Darstellungen der schutzgutbezogenen Eingriffe und Vermeidungs- und Ausgleichsbedarfe erfolgen. Beide Kompensationserfordernisse sind rechtlich selbstständig und müssen deshalb nachvollziehbar dargestellt werden. Nur so kann bspw. eine multifunktionale Anrechnung beider Kompensationserfordernisse fachlich beurteilt werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile / Gehölzschutz

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes, für die die Oberförsterei Calau keine Waldeigenschaft festgestellt hat, unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Die Schutzgegenstände der GehölzSchVO LK OSL (geschützte Landschaftsbestandteile) gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GehölzSchVO LK OSL sind auf Seite 12 des Umweltbericht benannt. Gemäß § 4 Abs. 1 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen. Für Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen (§ 6 GehölzSchVO LK OSL) von den Verboten des § 4 Abs. 1 GehölzSchVO LK OSL ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

In der Begründung Pkt. 4.2.8 Gehölzschutz wird ein Antrag auf Inaussichtstellung bzw. Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand an die untere Naturschutzbehörde gerichtet. Eine pauschale Inaussichtstellung ist aufgrund der fehlenden Angaben jedoch nicht möglich.

Die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile ist unter Beachtung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Alte Bäume erfüllen wichtige Funktionen als Lebens- und Rückzugsraum für viele Tierarten und können insofern auch von artenschutzrechtlicher Relevanz sein.

Sind von der Durchführung der Bauleitplanung geschützte Landschaftsbestandteile betroffen, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte,

- Art und Umfang der geplanten Maßnahmen mit Begründung der Erforderlichkeit,
- bei Einzelbäumen Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität und Foto,
- bei Hecken Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand und Foto,
- Alternativenprüfung,
- Ausführungen zum Vorliegen von Ausnahmeveraussetzungen nach § 6 Abs. 1 oder 2 GehölzSchVO LK OSL oder Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen i. V. m. § 7 GehölzSchVO LK OSL.

Die Gebiete GE 2 bis GE 4 sind hiervon ausgenommen, da in diesen gemäß der Festsetzung 1.4. die unter Gehölzschutz fallenden Gehölze dauerhaft zu erhalten sind.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Bau und Unterhaltung

- Zufahrt über E/F Weg von der Kreisstraße K6631 Abschnitt 20; Stat.-km: 1+450 (ca.)
- Das Gewerbegebiet am Umspannwerk Ragow soll über eine Zufahrt erschlossen werden, welche außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße K6631 anbindet.
- Gem. § 24 (1) Nr. 2 BbgStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
- Das Bau- und Hauptamt als Straßenbaubehörde wird jedoch im vorliegenden Fall gem. § 24 (9) BbgStrG eine Ausnahme von dem Verbot des § 24 (1) Nr. 2 BbgStrG unter folgenden Auflagen mit folgender Begründung zulassen:
 - Eine Nichtzulassung der Ausnahme würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen, da eine anderweitige Erreichbarkeit des Gewerbegebietes nicht möglich ist und
 - die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist; berücksichtigt wurde hierbei der Verkehr für Errichtung und Unterhaltung der Anlage sowie der Verkehr auf der Kreisstraße.
- Einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde zur Sondernutzung gem. § 18 BbgStrG bedarf es hierbei wegen § 22 (3) Nr. 1 (zweite Alternative) BbgStrG nicht.
- Die Ausnahmezulassung wird unter folgenden Auflagen ergehen:
 - Die Ausnahme wird dem Antragsteller des Bauantrags gewährt und gilt nur für ihn und seine Rechtsnachfolger soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bzw. Betreiber der Anlage, welcher diese Zufahrt dient, sind. Rechtsnachfolger haben der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen; bis zu einer Anzeige bleibt auch der bisherige Empfänger der Ausnahmegenehmigung verpflichtet.
 - Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Herstellung oder Benutzung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Empfänger der Ausnahmegenehmigung oder seine Rechtsnachfolger die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 - Vor Beginn der Nutzung der Zufahrt hat eine Begehung gemeinsam mit Vertretern der Kreisstraßenmeisterei zu erfolgen. Dabei sind alle erforderlichen Um- bzw. Ausbauarbeiten festzulegen, so dass der zu erwartende Verkehr für die Errichtung sowie die Unterhaltung der Anlage problemlos abgewickelt werden kann (Asphaltbefestigungen, Abstreifstrecken,

Räderwäsche, ...). Der Fahrbahnzustand der K6631 im Bereich der Zufahrt ist vor Herstellung der Zufahrt in einer Beweissicherung (Fotos) zu dokumentieren. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Empfänger der Ausnahmegenehmigung oder seiner Rechtsnachfolger zu tragen.

- Sind für die Ausführung der Zufahrt weitere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergl. nach anderen Vorschriften oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so hat sie der Empfänger der Ausnahmegenehmigung oder seine Rechtsnachfolger einzuholen; insbesondere hat er sich vor Beginn der Bauarbeiten zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Ausnahmegenehmigung oder seine Rechtsnachfolger haben alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 (6) StVO verwiesen. Die Beendigungen der Arbeiten zur Herstellung der Zufahrt sind der Straßenbauverwaltung anzuzeigen; mindestens eine Woche vorher ist zur Abnahme der Arbeiten einzuladen.
- Der Empfänger der Ausnahmegenehmigung oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Bereich der Zufahrt durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- Die Ausnahmezulassung ergeht gebührenfrei.

Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt hat zu o. g. Bauvorhaben derzeit keine grundsätzlichen Einwände. Auf die Umsetzung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist zu achten. Dazu sollten die Schallschutzmaßnahmen der Schallimmissionsprognose umgesetzt werden.

SG Verkehrswesen

Nach § 45 StVO bestehen gegen das oben genannte Vorhaben unter Einhaltung der folgenden Hinweise aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Die erforderlichen Ausbaubreiten der Straßen, Neben- und Wendeanlagen sind nach den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RAST 06) zu planen. Darüber hinaus ist eine dem zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr gerecht werdende Anzahl von Parkflächen sowohl für Schwerlastverkehr, als auch für KFZ-Verkehr zu planen.

Hinsichtlich der Befahrbarkeit der herzustellenden Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr ist sicherzustellen, dass die Befahrbarkeit für ein dreiaxsiges Müllentsorgungsfahrzeug gewährleistet ist und erforderliche Schleppkurvenradien auch zum angrenzenden Straßennetz entsprechend ausgestaltet werden.

Ist neben der durch bauliche Elemente herzustellenden Verkehrssicherung/Verkehrsführung eine amtliche Verkehrsbeschilderung nach StVO (z. B. Halteverbote, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Führung des Verkehrs mit Verkehrszeichen, verkehrsberuhigende Maßnahmen etc.) erforderlich, ist ca. 4 Wochen vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr unter Vorlage eines Beschilderungs- oder Markierungsplanes die verkehrsrechtliche Anordnung beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises OSL zu beantragen.

untere Jagd- und Fischereibehörde

untere Jagdbehörde

Die untere Jagdbehörde hat keine Einwände gegen das oben genannte Vorhaben.

Wir möchten jedoch nochmal an die Stellungnahme der unteren Jagdbehörde im Rahmen der Planungsanzeige vom 16.01.2025 erinnern und bitten um Weiterleitung der Informationen an die zuständigen Verantwortlichen der Jagdbezirke.

Fischereibehörde

Im Plangebiet verläuft ein Gewässer II. Ordnung (Binnengraben am Umspannwerk Ragow). Nach den vorgelegten Unterlagen ist vorgesehen, dass dieses Gewässer weder überplant, überbaut oder verlegt wird. Durch den Erhalt des Gewässers ohne bauliche Überformung bestehen aus Sicht der Fischereibehörde keine unmittelbaren Beeinträchtigungen der fischereilichen Belange.

SG Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Zivilschutz

Die Feuerwehrezufahrt, Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind an die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vor Baubeginn herzurichten und entsprechend nach DIN 4066 zu beschildern.

Löschwasser ist entsprechend dem Arbeitsblatt W-405 sicherzustellen.

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Die betroffene Fläche hat einen Ackerwertzahlumfang von 13 – 48 (ALKIS-Daten). Fast 60 % der Fläche liegen über einem Wert von 25 (incl. Ackerwertzahl 25). Das ist für unseren Landkreis ein guter Wert. So dass von wertvollen bzw. ertragsreichen Flächen auszugehen ist. Die großflächige Überbauung landwirtschaftlicher Flächen mit Photovoltaikanlagen oder Batteriespeicheranlagen sollte vermieden werden. Acker- und Grünlandflächen dienen vorrangig der Nahrungs- und Futtermittelerzeugung. Beim Ausbau von Photovoltaik- oder Batteriespeicheranlagen soll sich auf die Nutzung ehemaliger Tagebauflächen und deren Randbereiche sowie auf versiegelte Flächen, Konversions- und Dachflächen konzentriert werden.

Die Flächen werden von nachstehenden Agrarunternehmen bewirtschaftet:

- Agrargemeinschaft Klein Radden GmbH & Co.KG, OT Klein Radden, Groß Raddener Straße 1, 03222 Lübbenau
- Firma Krimnitzer Agrarbetrieb GmbH & CO. KG, OT Groß Beuchow, LPG-Straße, 03222 Lübbenau/Spreewald

Die Flächeninanspruchnahme ist in Vorbereitung der Maßnahmen mit den Flächennutzern rechtzeitig abzustimmen. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion sind möglichst zu vermeiden sowie Ertrags- und / oder Flächenverluste zu entschädigen.

SG technische Bauaufsicht / Denkmalschutz

technische Bauaufsicht

Gegen den Inhalt des BPL bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwendungen, wenn nachfolgend genannte Parameter eingehalten werden:

Gem. § 3 BbgBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; (ff)

Gem. § 4 (1) BbgBO dürfen Gebäude (analog bauliche Anlagen) nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Hier: Die Erschließung, wie hier zum Teil als Privatstraßen und -wege beschrieben, sind, sofern sie nicht öffentlich gewidmet sind, verkehrsrechtlich per Baulast zu sichern. (Erschließungsstraße 2 im Süden SO 4, Erschließungsweg im Norden (Klein Raddener Str.)).

Die spezifischen Belange des Brandschutzes werden im Genehmigungsverfahren geprüft und bleiben hier zunächst unberücksichtigt.

untere Denkmalschutzbehörde

Die gegebenen Hinweise wurden als Festsetzungen in den Plan übernommen. Die Bodendenkmalflächen sind korrekt im Plan eingezeichnet.

SG rechtliche Bauaufsicht / Kreisplanung

Die im GE 2 vorhandenen 2 Wohnhäuser mit je 12 WE wurden lt. vorliegenden Baugenehmigungen, als Betriebswohnungen für das Umspannwerk errichtet (s. auch Begründung S. 4 und 26). Eine freie Vermietung wäre bauplanungsrechtlich unzulässig, da es sich dann um die Entstehung einer Splittersiedlung handeln würde, welche im Außenbereich nicht zulässig ist. Innerhalb des neuen GE-Gebietes wäre ein freies Wohnen ebenfalls unzulässig. Daher wäre zu prüfen, ob bereits eine bauplanungsrechtlich relevante Nutzungsänderung erfolgt ist.

Zur besseren Lesbarkeit sollte die Legende mit der Verfahrensleiste getauscht werden. Es ist nicht erforderlich, jeden einzelnen Verfahrensschritt zu dokumentieren (s. Arbeitshilfe Bebauungsplanung Bbg).

Die Darstellung der Fläche „Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung“ ist nicht mit der Darstellungsart aus der Legende übereinstimmend.

Textliche Festsetzungen

Die Fläche für Ver-/Entsorgung ist auch mit Gebäuden bebaut. Derzeit gibt es keine Regelung, inwieweit eine weitere Bebauung zugelassen werden soll.

Pkt. 1.1

§ 16 BauNVO bezieht sich auf das Maß der baulichen Nutzung, nicht auf die Nutzungsart.

Der Ausbau der Zuwegung und die Anforderungen an die Einzäunung können nicht Inhalt der Festsetzung von Nutzungsarten sein, sondern sind Festsetzungen der Gestaltung nach BbgBO oder Maßnahmen zum Naturschutz/Wasser.

SO PV

Derzeit sind Batteriespeicher, welche den Strom aus der PV-Anlage speichern, nicht mit aufgelistet. Sie könnten als Nebenanlage zur FFPV-Anlage errichtet werden.

SO Trafo

Das SO Trafo soll gegliedert werden. Vorhanden ist aber nur SO3.

Zu den festgesetzten zulässigen Nebenanlagen gehören auch Hauptanlagen. Diese sind hier nur als Transformatorenstationen zugelassen. Auch ist die Unterscheidung/Definition Nebenanlagen und untergeordneten Nebenanlagen nicht erkennbar.

Pkt. 1.2

Der Höhenbezugspunkt sollte in die Nutzungsschablone aufgenommen werden.

Dass die GRZ in der Nutzungsschablone festgesetzt wird, ist ein Hinweis darauf, keine Festsetzung.

Pkt. 1.4, 1.5

§ 23 Abs. 5 gilt allgemein und muss nicht festgesetzt werden. Durch Festsetzungen ist es aber möglich, die baulichen Anlagen außerhalb der Baugrenze einzuschränken. Die Zulassung der Nebengebäude, bedeutet aber hier nicht den Ausschluss von Stellplätzen und Garagen. Sollte dem so sein, ist die Festsetzung entsprechend umzuformulieren.

Festsetzungen zu Gehölzen sind den grünordnerischen Festsetzungen zuzuordnen.

Pkt. 1.6

Hier handelt es sich um die Erläuterung der Flächenfestsetzung und verkehrsrechtliche Anordnungen für die Zukunft. Der Punkt sollte in die Begründung verschoben werden.

Pkt. 1.7

Er beinhaltet Verhaltensweisen, welche aus den gesetzlichen Regelungen eindeutig hervor gehen. Es handelt sich hier nicht um eine Festsetzung, sondern um Hinweise, welche in die Begründung einfließen sollten.

Pkt. 1.8 und Begründung

Die einzelnen Unternehmen sollten nicht genannt werden. Medienträger für Gas, ..., ist ausreichend. Beim Wechsel der Unternehmen stellt dann diese Festsetzung kein Problem mehr dar, da sie sich nur allgemein auf die Leitungen bezieht.

Pkt. 2.2

Die textlichen Festsetzungen müssen hinreichend genug bestimmt sein. Dabei lässt die gewählte Formulierung und die Begründung nicht eindeutig erkennen, ab wann eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung oder Ablenkung vorliegt.

Pkt. 3.4 grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzung von Maßnahmezeiträumen bedarf der besonderen Begründung wie z. B vorhandene Bodenbrüter, ... Gleiches gilt für die 2-malige Mahd.

Planzeichenerklärung i. V. m. Begründung Pkt. 3.2.3

Die Beschreibung der Darstellung der Grundflächenzahl im Plan besagt, dass eine Überschreitung dieser gemäß §19 (5) BauNVO zulässig ist. In der Begründung wird die GRZ von 0,8 als Maximalwert angegeben. Die Begründung und die Planzeichenerklärung sollten aufeinander abgestimmt werden. § 19 Abs. 4 und 5 BauNVO gelten allgemein (auch ohne positive Festsetzung), können aber durch eine davon abweichende Festsetzung verändert werden.

Begründung

In der Begründung sollte mehr auf das „warum die Festsetzungen getroffen wurden“ eingegangen werden. Nur so kann im Bauantragsverfahren festgestellt werden, ob der Antrag im Sinne der Planaufstellung ist und inwieweit Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des BPL zulässig sind.

Pkt. 1.1

Im vorletzten Satz wird eine Umbenennung des BPL aufgeführt, welche aber bis jetzt nicht vollzogen wurde.

Pkt. 2.3

Die im Abschnitt 2 dargestellten Verfahrensschritte lassen die Vermutung zu, dass ein nicht-in-Kraft getretener FNP geändert werden muss. Diese Annahme gilt es zu vermeiden. Somit sind die Aussagen eher irreführend als zweckdienlich.

Pkt. 2.5

Die gegebenenfalls im VEP-Verfahren gefassten Beschlüsse sind verwaltungsrechtlich aufzuheben und damit wäre der VEP aus der Welt. Der GL5 und dem LK ist darüber eine Mitteilung zwecks Bereinigung des PLIS und der Statistik zu übergeben.

Pkt. 3.2.2 Gewerbegebiet (GE)

Die Zulässigkeit von Betriebswohnungen ist auf dem damit in Zusammenhang stehenden Betriebsgrundstück, sowie deren betriebsbedingte Abhängigkeit beschränkt. Mithin muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Fraglich ist, inwieweit diese Notwendigkeiten nach dem aktuellen Planungsstand gegeben sind. Durch Festsetzung könnte der Standort der im Bauantrag nachweislich erforderlichen Betriebswohnungen aus den umliegenden GE bzw. dem Bereich Ver-/Entsorgung auf einen Bereich im GE konzentriert werden.

Auch Hotels und Pensionen gehören zu den in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen. Arbeiterwohnunterkünfte, wenn eine wohnähnliche Nutzung vorliegt, zählen nicht dazu. Hierzu sollten Aussagen/Festsetzungen getroffen werden.

Die Überschrift der Tabelle sollte geprüft werden, da sie keine Altlasten, sondern Baugenehmigungen enthält.

Pkt. 3.3

Die einheitliche Bezeichnung von Flächen innerhalb der Planunterlagen erleichtert den Überblick über das Gesamtverfahren. Diese sollten deshalb gleichbleibend gewählt werden. Dementsprechend, sollte die Flächenbezeichnung „SO Photovoltaik“ auch in der Begründung so genannt werden. Die Begründung SO BESS fehlt gänzlich.

Pkt 3.4

Bitte beachten, dass Stellplätze in § 12 BauNVO geregelt werden.

Pkt. 3.5

Der Bebauungsplan dient dazu eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen. Hierzu besteht die dringende Notwendigkeit, dass die geplanten Vorhaben auch tatsächlich umsetzbar sind. Mithin zählt auch eine gesicherte Erschließung der Vorhabenflächen dazu. Um die Umsetzung der Planung nicht zu gefährden wird eine vorherige Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Eintragung einer Baulast benötigt. Diese ist bereits im Planverfahren einzuholen.

Pkt. 3.6

Es ist keine Festsetzung zur Gestaltung von Dachflächen und Stellplätzen vorhanden.

Pkt. 3.9

Die aktualisierte 11. Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom März 2025 stellt weiterhin keine Belastungen im Planbereich fest.

Pkt. 3.11

Hier ist auch auf die Zulässigkeit von Betrieben im GE einzugehen.

Pkt. 4.2.9

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind in der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und in der Übersicht auf der Planzeichnung abzubilden, um der Anstoßfunktion zu genügen.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Innerhalb des o. g. Plangebietes befindet sich der Altstandort „Zentralumspannwerk Ragow“, der im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes Brandenburg unter der Nummer 0118661036 erfasst ist.

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB) hält es für unbedingt geboten, dass der Planungsträger durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen auf Grundlage von vorhandenen Untersuchungen/Gutachten sowie weiterer Untersuchungen vor Ort die konkrete Altlastensituation im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung bzw. die geplanten Bauvorhaben beurteilen und ggf. erforderliche Maßnahmen ableiten lässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der uAWBB Gutachten (z. B. Historische Erkundung, Grundwasseruntersuchungen) vorliegen, die nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden können. Weitere Unterlagen (z. B. baubegleitende Sanierungsmaßnahmen) könnten zudem bei 50Hertz Transmission GmbH und MITNETZ Strom GmbH bzw. enviaM AG erfragt werden.

Bergbau:

Von Seiten des Bereiches Bergbau ergehen zum BPL Nr. 11/1/24 "Gewerbegebiet am Umspannwerk Ragow" keine Einwände oder Hinweise.

untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 des BauGB (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4c BauGB).

Zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen folgende Hinweise:

Bestandserfassung:

Die etwa mittig parallel der Autobahn ausgewiesene dreieckige Waldfläche zwischen SO1 und SO2 wurde in der Karte Biototypen nicht erfasst.

Eingriff in das Schutzgut Boden, Umweltbericht S. 38 und Tabelle S. 55

Mit dem BPL werden u. a. umfangreiche Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet. Laut Umweltbericht beträgt die zu kompensierende Neuversiegelung 295.057 m². Die Bilanzierung kann in Bezug auf die Gewerbegebiete GE 2 bis GE 4 und die Verkehrsflächen nicht eindeutig nachvollzogen werden und bedarf der näheren Erläuterung. Die genannten GE 5 und GE 6 sind auf der Planzeichnung nicht ausgewiesen.

Die Berechnung der Neuversiegelung erfolgt ohne Betrachtung der Flächen des bestehenden zentralen Umspannwerkes. Heißt das im Umkehrschluss, dass in diesem Bereich keine Neuversiegelungen mehr möglich sind? Eine GRZ für diesen Bereich ist ebenfalls nicht ausgewiesen.

Umweltbericht S. 43, Kumulierung von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Der unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzende, in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 04/1/22 "Erweiterung Solarpark Klein Beuchow" (ca. 40 ha) wurde nicht mitbetrachtet.

Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Gemäß Umweltbericht S. 49 besteht unter Berücksichtigung der im Plangebiet möglichen Maßnahmen ein Kompensationsdefizit für Eingriffe in das Schutzgut Boden im Umfang von 120.285 m².

Dieses Kompensationsdefizit muss im weiteren Verfahren durch Darlegung von anerkennungsfähigen Maßnahmen außerhalb des Plangebietes bewältigt werden. Entsprechende externe Kompensationsflächen müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein.

Sofern für diese sonstigen geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich keine vom Vorhaben- bzw. Planungsträger bereitgestellten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Durchführung der Maßnahmen auf anderen Flächen in entsprechender Form rechtlich zu sichern (vgl. § 1 a Abs. 3 BauGB).

Pflanzlisten

Zur Ausbildung abwechslungsreicher und biologisch vielfältiger und damit tatsächlich ökologisch hochwertiger Heckenstrukturen sollte das Artenspektrum in Bezug auf die Straucharten erweitert werden (z. B. um *Cornus sanguinea*-Blutroter Hartriegel, *Crataegus monogyna*-Eingrifflicher Weißdorn, *Sambucus nigra*-Schwarzer Holunder).

Darüber hinaus sollte für die Maßnahme M2 (Anlage und Entwicklung geschlossener Feldhecken) zusätzlich festgesetzt werden, dass mindestens 8-10 verschiedene Gehölzarten zu verwenden sind (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL vom Dezember 2022, B 25, S. 1, Festsetzung des Anpflanzens bestimmter Arten in einem bestimmten Mischungsverhältnis gemäß Rechtsprechung).

Planzeichnung, Festsetzung 3.1 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die Festsetzungen zu Baumpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke sollten um die Benennung einer Mindestgröße der Baumscheiben von 8 m² ergänzt werden.

Die Bemessung des Versiegelungsausgleiches (Anpflanzung eines Baumes pro 2.500 m² Flächenversiegelung) wird als ungenügend beurteilt.

Der Erhalt bestehender Gehölze auf den bereits sehr gering bemessenen Versiegelungsausgleich ist eine Vermeidungsmaßnahme und kann nicht gleichzeitig als Kompensation herangezogen werden. Gleiches gilt für durch Pflanzgebot festgesetzte Gehölze, sofern es sich um bereits beauftragte Pflanzungen aus vorhergehenden Baugenehmigungen handelt (pfb).

Planzeichnung, Festsetzung 3.2 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Sofern sich der Ausgleich/Ersatz von Verlusten nur auf nach GehölzSchVO LK OSL geschützte Gehölze bezieht, ist das unzureichend. Auch die Entnahme von nicht nach GehölzSchVO LK OSL geschützten Gehölzen stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Planzeichnung, Festsetzung 3.3 PFLANZBINDUNG (pfb)

Flächen mit Pflanzbindungen (pfb), siehe Begründung S. 31, Pkt. 4.2.4

Die betreffenden Pflanzungen sind bislang nicht realisiert (Terminisierung Herbstpflanzungen 2025 und 2026). Für die Pflanzungen E 1.5 und E 1.6 (Betriebsgebäude) und A3 (Zentrallager) hat der Vorhabenträger den Bedarf von Standortverlagerungen angemeldet, die einer Änderung der Baugenehmigung bedürfen und sich aktuell im Abstimmungsprozess befinden.

Planzeichnung, Festsetzung 3.4 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

M1.2 Anlage und Entwicklung einer extensiven Grünfläche mit vereinzelt Gehölzstrukturen

M2 Anlage und Entwicklung einer geschlossenen Feldhecke

M5 Entwicklung und Pflege eines gewässerbegleitenden Grünstreifens

Die Pflege der Gehölzstrukturen durch Rückschnitt oder auf Stock setzen aller 10-15 Jahre ist als abschnittsweise Maßnahme und mit einem Höchstanteil der Eingriffsfläche festzusetzen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass mit einer einmaligen Pflegemaßnahme die gesamte Gehölzdeckung im Migrationskorridor (M1.1) bzw. die gesamte Funktion der Feldhecken (M2) und gewässerbegleitenden Gehölze (M5), beispielsweise als Deckung oder Brutplatz, beseitigt werden.

In den Feldhecken und gewässerbegleitenden Gehölzen sollte pro Jahr maximal 10 % der Fläche auf den Stock gesetzt werden dürfen. Es sollte außerdem geprüft werden, ob die Art dieser Maßnahme für alle Gehölzarten verträglich ist.

Begründung S. 36, Pkt. 4.2.6, Minimaler Versiegelungsgrad

Die Empfehlung, sämtliche Pkw-Parkplätze wasserdurchlässig zu gestalten, sollte zur Herstellung der Verbindlichkeit als Festsetzung in das Plandokument aufgenommen werden.

Sondergebiete (SO) 1 und 2 Photovoltaik

Naturverträgliche Gestaltung der PV-FFA

Mit der Errichtung von PV-FFA werden Veränderungen in Natur und Landschaft vorgenommen, die sich teilweise erheblich, stets aber nachhaltig (z. B. Flächenentzug durch Verschattung und Einfriedung) auf unterschiedliche Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild) auswirken können. Auf Grund der Überschirmung der Fläche ändern sich die Lebensbedingungen, insbesondere für potenziell vorkommende Vogelarten durch Verschattung und Austrocknung dauerhaft. Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen der PV-FFA, bspw. die Planung größerer Modulreihenabstände, von Korridoren zwischen den Modulfeldern oder Grünkorridoren (Ackerrandstreifen, Brache, Heckenstrukturen) außerhalb der Einzäunung des Solarparks, die Herstellung der Wege als Schotterrasen sowie die Entwicklung und Pflege von extensiv genutztem, arten- und blütenreichem Grünland, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert bzw. bei einer optimalen flächendeckenden Umsetzung vollständig vermieden werden, sodass eine Steigerung der Biodiversität und Artenvielfalt erreicht wird. Mithin können ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich werden.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 EEG 2023 dürfen die Kommunen bei Freiflächenanlagen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. In diesem Sinne wird an die Gemeinde appelliert, auf eine naturschutzverträgliche Planung der PV-FFA Einfluss zu nehmen und die o. g. Maßnahmen im BPL umzusetzen.

Nachfolgende Handlungsempfehlungen und Studien geben wertvolle Hinweise und sollten im weiteren Planverfahren beachtet bzw. herangezogen werden.

- Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, Stand: August 2023, Herausgeber MLUK, MIL und MWAE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf>
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE): Mehr Natur im Solarpark – Schritt für Schritt, Wegweiser für Kommunale Akteure, <https://natur-im-solarpark.de/>
- KNE: Naturverträgliche Gestaltung von Solarparks, 03.05.2024, https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Kriterienkatalog-zur-naturvertraeglichen-Anlagengestaltung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf
- KNE gGmbH: Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks, August 2024, <https://www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solarparks/>
- KNE gGmbH: Broschüre „Artenreiches Grünland im Solarpark etablieren – aber wie?“, KNE gGmbH, Stand 14. Juli 2025, Quelle: <https://www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/artenreiches-gruenland-im-solarpark-etablieren-aber-wie/>
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz: Leitfaden „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf) und Arbeitshilfe „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ (https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf)

Schutzgut Boden (Umweltbericht, S. 48)

Das Vorhaben führt einerseits zu erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Verschattung aufgrund der Überschirmung durch die Modultische und andererseits zu einem vollständigen Funktionsverlust durch dauerhafte Neuversiegelungen. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden müssen bilanzierend berücksichtigt werden.

Der erforderliche Ausgleich für die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Überschirmung/Verschattung ist bilanzierend zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan legt Art und Maß der baulichen Nutzung in Form eines äußeren Gesamtrahmens fest. Somit kann die Schwere der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Überschirmung der Flächen überschlägig aus dem Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung (Vorentwurf, GRZ 0,8) abgeleitet werden.

Zur Kompensation von Eingriffen durch die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA kann die im Landkreis OSL (in Ermangelung von Vorgaben oder Berechnungssystemen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes) zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung bislang angewendete vereinfachende Alternativmethode (sog. „Verschattungspauschale“) herangezogen werden. Basis der Berechnung ist die Verschattungsgesamtfläche, d. h. die Bodenfläche, die bei lotrechter Sonneneinstrahlung durch die Solarmodule überdeckt (verschattet) wird. Mit Bezug auf das Schutzgut „Boden“ werden 10 % der Verschattungsgesamtfläche einer „Versiegelung“ gleichgesetzt, dies entspricht einem Versiegelungsfaktor von 0,1. In Anlehnung an diese Methode kann der anlagebedingte Verlust der überschirmten Ackerflächen (GRZ 0,8) unter Berücksichtigung der weitgehend erhaltenen Wasserhaushalts- und Bodenfunktionen, mit einem Faktor von 0,1 bewertet werden. Bei Böden mit besonderer Funktionsausprägung sollte in Anlehnung an die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, MLUK, April 2009 (HVE) ein Faktor von mindestens 0,2 gewählt werden.

Die projektbezogenen Wirkungen durch die Inanspruchnahme von Bodenflächen für die Betriebseinrichtungen (z. B. Wechselrichterstationen, Löschwasserbehälter) sowie für die Herstellung der erforderlichen Zufahrten und Wege entsprechend dem Versiegelungsgrad (Teilversiegelungen oder Befestigungen je nach den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zw. 10 – 50 %, vgl. HVE 2009) sind gesondert zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich zu ermitteln.

Ausgleichspflanzungen

- Für Gehölzpflanzungen gilt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. 2024 Nr. 31 S. 667), wonach u. a. bei allen Gehölzpflanzungen, die in der freien Natur vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietseigener Gehölze zu verwenden ist. Gemäß Pkt. 3.3 des Erlasses zählen zur freien Natur auch extensiv genutzte Flächen im Bereich von Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Die Regelungen des Erlasses sind dementsprechend zu beachten (siehe Arbeitshilfe Bebauungsplanung, MIL, Dezember 2022, B 25, S. 3/7, A Allgemeine Bindungen zur Begrünung der Baugrundstücke). Für die Verwendung von Gehölzen, die nicht Gehölzerlasskonform sind, ist eine Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt, Referat N4 (§ 40 Abs. 1 BNatSchG) erforderlich.
- Für Anpflanzungen sollte eine einjährige Fertigstellungspflege und eine mindestens vierjährige Entwicklungspflege festgelegt werden. Nach Ablauf der fünf Pflegejahre ist die Unterhaltungspflege über den Betriebszeitraum der PV-FFA fachgerecht durchzuführen. Abgängige Bäume sind während dieser Zeit gleichwertig zu ersetzen. Bei Verlusten von mehr als 10 % der Gesamtstückzahl an Sträuchern im betreffenden Pflanzabschnitt sind Nachpflanzungen durchzuführen. Errichtete Wildzäune zum Schutz der Anpflanzungen sind zurückzubauen, sobald sie funktionslos geworden sind, in der Regel nach dem fünften bis achten Standjahr, spätestens jedoch nach dem zehnten Standjahr.

Eingriffs-Ausgleichsbilanz (Umweltbericht, S. 54 f. Tab. 6)

Die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den jeweiligen Baugebieten wird empfohlen, damit die Ausgleichsverpflichtungen der Vorhabenträger für die Genehmigungsbehörde klar erkennbar sind.

Redaktionelle Hinweise

Planzeichnung, Festsetzung 3.2 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten (LB)

Die Flächensignatur für den Bereich östlich SO 6 umschließt die Fläche nicht vollständig.

Planzeichnung, Festsetzung 3.4: Die Aufzählung/Benennung der Kompensationsmaßnahmen springt von M5 auf M7 (M6 ist die CEF-Maßnahme Zauneidechse, die CEF-Maßnahme Fledermaus hat keine Maßnahmen-Nr.). Dies sollte ggf. angepasst werden.

Übersicht Grün-Kompensationsmaßnahmen

Es fehlen die pfb-Flächen südwestlich und südöstlich der Fläche für Ver-/Entsorgungsanlagen und westlich des Zentrallagers sowie M11.1 parallel zur L 49 in Höhe der Baumreihen.

Umweltbericht S. 40, Luftbild: Nr. 4 ist vermutlich 5 (westlich Plangebiet), Nr. 4 (nordöstlich Plangebiet) fehlt, S.41: Nr. 5 nicht einbezogen?

Umweltbericht S. 56: Die letzte Zeile der Tabelle ist nicht vollständig ausgefüllt.

Planzeichnung, Hinweis 4.8 ALLGEMEINE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN NATUR- UND ARTENSCHUTZ
Zur Herstellung der Rechtskonformität ist der im Absatz 3 aus der Stellungnahme der uNB zur
Planungsanzeige eingearbeitete Hinweis wie folgt anzupassen:

„... ist gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sicherzustellen, dass Vögel, Reptilien und andere
unter die Zugriffsverbote fallende Arten nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen hiervon bedürfen
einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung. Zur Vermeidung arten- und
biotopschutzrechtlicher Konflikte kann die Entscheidung verbunden werden mit der Beauftragung einer
ökologischen Baubegleitung.“...

Pflanzlisten: Bei den Sträuchern sind die zugehörigen deutschen Artnamen um eine Zeile versetzt.

untere Wasserbehörde

keine Hinweise

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Weinreich
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler:

- Planungsbüro Richter + Kaup
- Stadt Lübbenau/Spreewald
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21/2018 S. 35)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl. Nr. 31 S. 667)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg April 2009 (HVE, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf>)